

| | | |
|-------------------------|------------------|--|
| Beschlussvorlage | | Drucksachen-Nr.: IX/2018/309 |
| Kreisausschuss | nicht öffentlich | 19.12.2018 |
| Kreistag | öffentlich | 19.12.2018 |

Tagesordnungspunkt

Festlegung des Wahltermins und Festsetzung einer eventuell erforderlichen Stichwahl für die Wahl des Landrates oder der Landrätin

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 45 b Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) findet die Direktwahl des Landrates oder der Landrätin zusammen mit der Europawahl am 26.05.2019 in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr statt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl wird am 16.06.2019 in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im Bundesgesetzblatt ist der Tag der nächsten Europawahl bekanntgemacht worden (BGBl. I S. 1646). Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet am Sonntag, den 26.05.2019 statt.

Die Amtszeit des amtierenden Landrates Harm-Uwe Weber endet nach acht Jahren am 31.10.2019 (§ 47 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)). Da die Amtszeit nach dem 30. Oktober 2014 endet, gilt somit § 80 Abs. 8 NKomVG, so dass die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit des amtierenden Landrates stattzufinden hat. § 80 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG bestimmt, dass der Landrat oder die Landrätin für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten gewählt wird (01.11.2019 – 31.10.2026).

Gemäß § 45 b Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) findet eine Direktwahl an einem Sonntag in der Zeit von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr statt. Der Kreistag des Landkreises Aurich bestimmt gemäß § 45 b Abs. 2 NKWG den Wahltag der einzelnen Direktwahl. Da die Direktwahl sechs Monate vor dem eigentlichen Wahltermin des Landrates (31.10.2019) stattfinden kann, besteht die Möglichkeit, diese mit der Europawahl zusammenzulegen. Hierdurch könnten Kosten in Höhe von rd. 63.000 € gespart werden. Darüber hinaus teilen die Gemeinden regelmäßig mit, dass sie Probleme bei der Wahlhelfergewinnung haben. Bei einer Zusammenlegung der Wahlen müssten nur einmalig Wahlhelfer rekrutiert werden.

Mit dem Wahltermin ist auch der Termin für eine gegebenenfalls notwendige Stichwahl festzulegen. Gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG ist die Stichwahl am zweiten Sonntag nach dem Tag der Direktwahl durchzuführen. Der Kreistag kann einen anderen Sonntag als Wahltag bestimmen, wenn besondere Umstände dieses erfordern. Dies kann



der Fall sein, wenn z.B. wegen eines besonderen Feiertags nicht genügend und geeignete Personen für den Wahlvorstand zur Verfügung stehen oder nur eine sehr geringe Wahlbeteiligung zu erwarten ist. Bei einer Verschiebung der Stichwahl auf einen anderen Termin ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sie und die erste Wahl zusammen gehören und durch eine zu lange Zeitdauer zwischen ihnen die Chancengleichheit der Bewerber verletzt sein könnte (vgl. Niedersächsisches Kommunalwahlrecht, Thiele/Schiefel, 4. Auflage, Rn. 4 zu § 45 b NKWG). Eine eventuell notwendige Stichwahl würde regulär auf den Pfingstsonntag fallen. Aus den genannten Gründen wird empfohlen, den Termin für eine gegebenenfalls notwendige Stichwahl auf Sonntag, den 16.06.2019 festzusetzen.

| | |
|---|--|
| Erstellungsdatum: 03.12.2018 | Unterschrift gez. Weber |
|---|--|

